



Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung 1. Stufe

für die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-297
„Nordwestlich Montel-Allee“

Auftraggeber: Stadt Nettetal
Dörkesplatz 11
41334 Nettetal

Stand: Januar 2025

Landschaftsplanung Urte Ranft
Eva-Vluyn-Str. 15 □ 47906 Kempen

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung der Planung.....	4
1.2	Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz in der Bauleitplanung	5
1.3	Vorgehensweise.....	6
1.3.1	Vorprüfung des Artenspektrums.....	6
1.3.2	Vorhandene Vorbelastungen.....	7
1.3.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	7
1.3.4	Betroffenheit und Konflikte.....	7
1.3.5	Artenschutzmaßnahmen	7
2	Bestandsbeschreibung Lebensraum	8
2.1	Untersuchungsraum	8
2.2	Schutzgebiete und -objekte	9
2.3	Realnutzung, Lebensraumtypen und Flora.....	10
2.3.1	Fotodokumentation.....	12
2.4	Vorbelastungen.....	16
3	Fauna	16
3.1	Messtischblattauswertung.....	16
3.2	Datenrecherche	18
3.3	Begehungen im Plangebiet	18
4	Wirkungen des Plans	19
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	19
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	19
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	19
5	Betroffenheit und Konflikte.....	20
6	Artenschutzmaßnahmen	20
6.1	Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen (AS).....	20
6.1.1	Empfehlungen zu insektenfreundlichen Beleuchtungen (AS6).....	21
6.1.2	Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelschlag (AS7)	21
6.2	CEF-Maßnahmen.....	22
7	Zusammenfassung.....	22
8	Quellenverzeichnis	24
9	Anlagen.....	26

Abbildungen

Abbildung 1: Übersicht mit Geltungsbereich 4
 Abbildung 2: Untersuchungsraum..... 8
 Abbildung 3: Schutzgebiete und -objekte 9
 Abbildung 4: Realnutzung und Fotostandorte 10
 Abbildung 5: Verkehr als Vorbelastung..... 16

Tabellen

Tabelle 1: Quellen zur Datenrecherche im Untersuchungsraum..... 18
 Tabelle 2: Liste der Begehungen 18

1 EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DER PLANUNG

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wurden am 19.03.2024 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 25.10.2024 bis zum 25.11.2024 statt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten Kaldenkirchens unmittelbar südlich der Autobahn-Anschlussstelle Nettetal-West der BAB 61 im Industrie- und Gewerbeareal „Nettetal-West“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ wird im Nordwesten eingefasst von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im weiteren Verlauf von der Autobahn BAB 61, im Norden von der Zillessen-Allee, im Osten von der Montel-Allee und im Südwesten zunächst von einem Wirtschaftsweg sowie im weiteren Verlauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche perspektivisch gesehen als weitere Gewerbeflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West erschlossen werden sollen. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Flächen der Wohnnutzung und die zu der Pferdehaltung dazugehörigen Flächen als auch Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Ka-223 „VeNeTe I“ nordwestlich der Montel-Allee (Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 13, Flurstücke 81, 671 (teilweise), 672, 673, 674, 675, 688, 689, 690).

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes, das einerseits Erweiterungsmöglichkeiten für die zwei bereits im Planbereich ansässigen Unternehmen schafft, andererseits aber auch nach der Aufgabe einer immissionssensiblen Nutzung im Plangebiet selbst eine breitere Nutzungsartenpalette ansiedlungswilliger gewerblicher Betriebe ermöglicht.

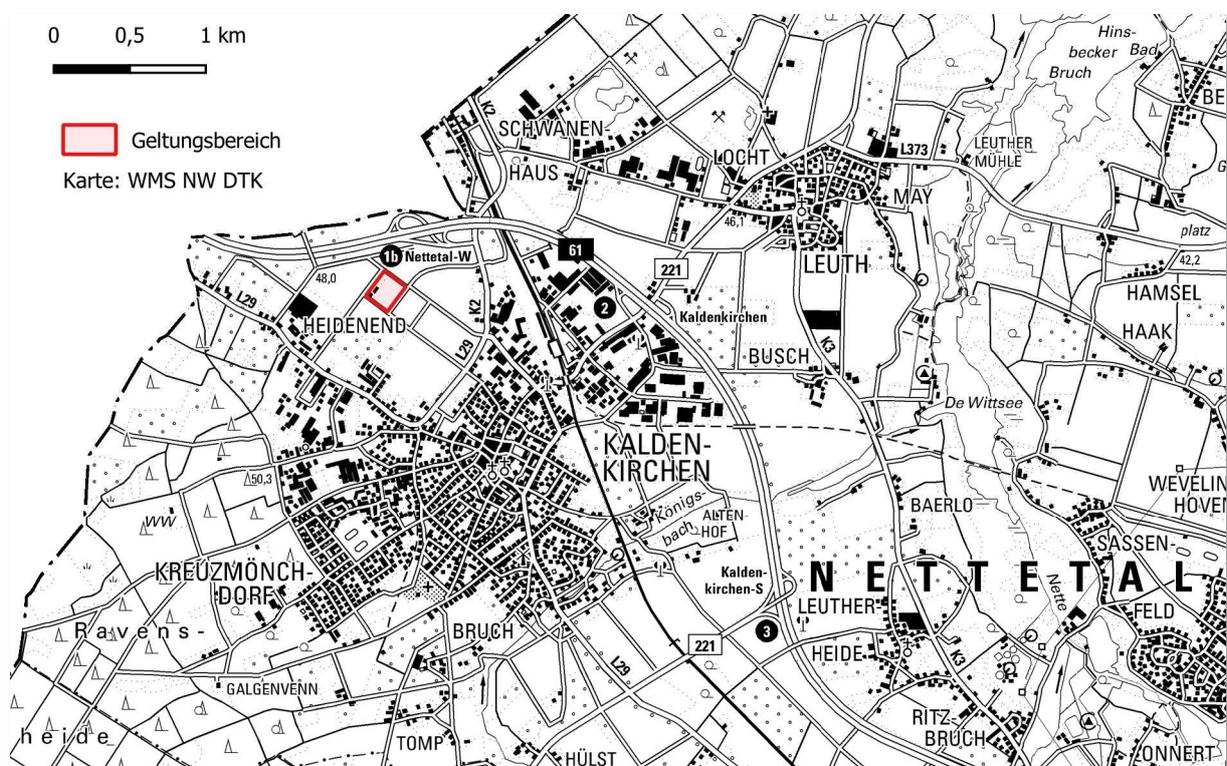


Abbildung 1: Übersicht mit Geltungsbereich

1.2 RECHTLICHE VORGABEN ZUM ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG

Die Bestimmungen zum Artenschutz sowie das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sind von der EU eingeführte Schutzinstrumente, die den Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel haben. Die in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) genannten Arten und Lebensräume sollen somit dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. In der Folge müssen die Artenschutzbelange flächendeckend bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren wie auch in Bauleitplanverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz behördenverbindlich umgesetzt.

Für die ASP in der Bauleitplanung gilt die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Prüfumfang einer ASP sind alle besonders und streng geschützten Arten:

- alle europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten.

Das hat zur Folge, dass auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit in die Prüfung einbezogen werden müssten, für die aber im Regelfall angenommen werden kann, dass nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die Liste dieser sogenannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht im Internet zur Verfügung.

Für diese Auswahl sind die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote im Rahmen der ASP zu überprüfen.

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Die ASP wird entsprechend der HANDLUNGSEMPFEHLUNG in drei Stufen abgearbeitet:

„Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.“

1.3 VORGEHENSWEISE

1.3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

1.3.1.1 Messtischblattauswertung

Grundsätzliche Informationen über das zu erwartende Artenspektrum liefern die Messtischblätter des LANUV. Es wertet regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster NRW liegen allerdings keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Hier wird für jeden MTB-Q in NRW eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB-Q grundsätzlich zu erwarten sind.

1.3.1.2 Datenrecherche – Internet und lokale Akteure

Neben der Auswertung von Fachliteratur und von Unterlagen aus anderen Planverfahren wird grundsätzlich auf folgenden Internetportalen nach verwertbaren Hinweisen zu Artenvorkommen recherchiert:

- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW (@LINFOS)
- ORNITHO.DE
- OBSERVATION.ORG
- VOGELMELDUNGEN VOM NIEDERRHEIN

Lokale Akteure wie die untere Naturschutzbehörde des Kreises oder die lokal ansässigen Vertreter von Naturschutzverbänden und -vereinen (z.B. Biologische Stationen, NABU e.V.) werden nur um Mithilfe gebeten, wenn daraus ein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Dabei beschränken sich die Recherche und die Ergebnisse der Daten auf den vorher abgesteckten Untersuchungsraum, der in der Regel einen Radius von 1.000 m um das Plangebiet umfasst.

1.3.1.3 Kartierung oder Begehung

Gegebenenfalls können vertiefende Bestandserfassungen vor Ort erforderlich sein, wenn dadurch weiterführende Erkenntnisse zu erwarten sind. Es besteht aber keine Verpflichtung, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Mindestens wird die Datenrecherche aber durch eine Begehung des Plangebietes und des Umfeldes ergänzt, um das Lebensraumpotenzial der vorhandenen Flächen und Strukturen festzustellen.

Dabei werden zugängliche Strukturen des Plangebiets und seiner Umgebung auf Spuren von planungsrelevanten und/oder geschützten Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Bäume werden auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und Rindenspalten, Gebäude auf Nester, Spalten und Verstecke kontrolliert. Darüber hinaus werden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert.

1.3.2 Vorhandene Vorbelastungen

Die Betrachtung von Vorbelastungen dient dazu, die Habitateignung der vorhandenen Strukturen zu bewerten und das mögliche betroffene Artenspektrum nochmals weiter abgrenzen zu können.

1.3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren regelmäßig relevant:

- direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung,
- Veränderung der Habitatstrukturen und Nutzungen,
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren wie Boden Wasser, Klima, Luft,
- nichtstoffliche Einwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung,
- stoffliche Einwirkungen.

Dabei wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden, die dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

1.3.4 Betroffenheit und Konflikte

Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen wird in Bezug auf das tatsächlich und möglich vorhandene Artenspektrum bewertet.

1.3.5 Artenschutzmaßnahmen

Es sind Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und ggfs. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren, die geeignet sind, die möglichen artenschutzrechtlichen Verbote erfolgreich abzuwenden. Die Maßnahmen sind als verbindliche Hinweise bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG LEBENSRAUM

2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (= Plangebiet) sowie die Bereiche in einem Radius von 1.000 m um den Geltungsbereich.



Abbildung 2: Untersuchungsraum

2.2 SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

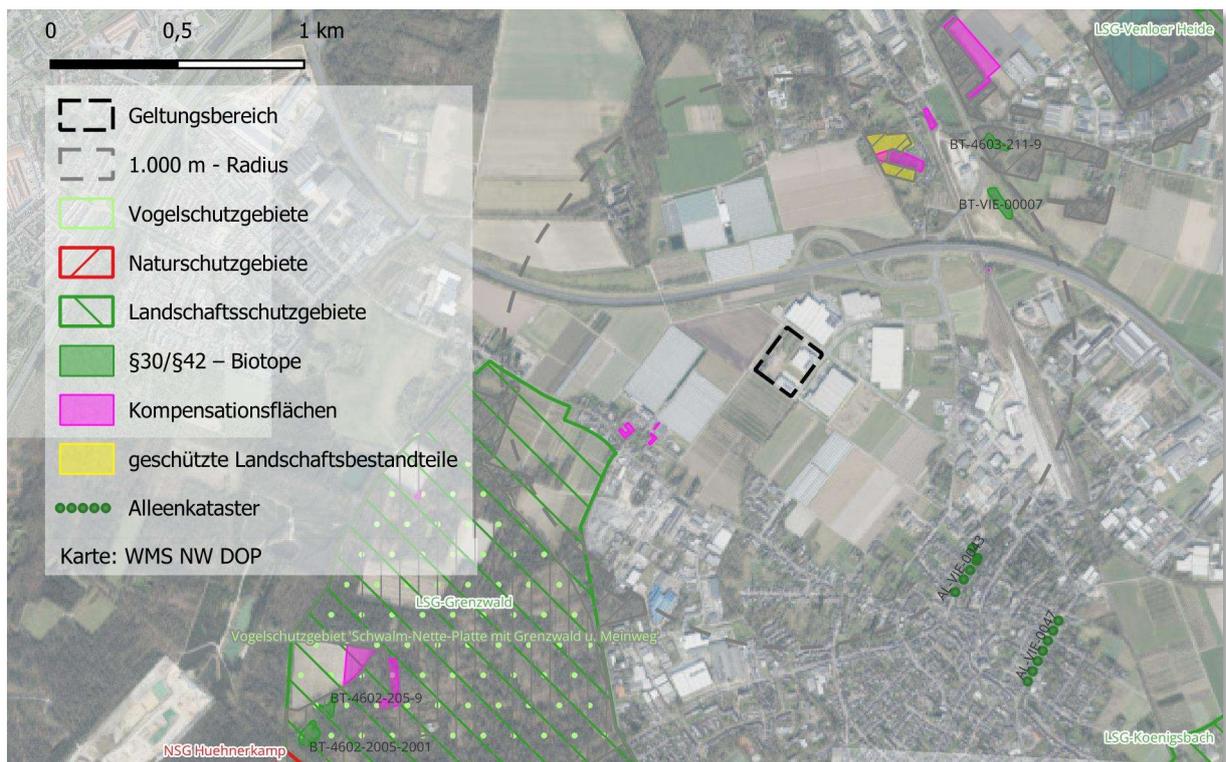


Abbildung 3: Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Naturpark Schwalm-Nette (ohne Kartendarstellung). Ohne Legendeneintrag sind in der Karte die Verbundflächen von herausragender oder besonderer Bedeutung in einer grauen Schraffur dargestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete. Schutzobjekte im Sinne von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) gem. § 29 BNatSchG und gem. des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Grenzwald/Schwalm“ befinden sich im nordwestlichen Geltungsbereich in Form von Einzelbäumen und mehrstämmigen Gehölzen.

2.3 REALNUTZUNG, LEBENSRAUMTYPEN UND FLORA



Abbildung 4: Realnutzung und Fotostandorte

Der Geltungsbereich weist sehr unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf. Etwas weniger als die Hälfte der Flächen gehören zum Gewerbegebiet Nettetal-West, werden gewerblich genutzt und sind zu einem großen Anteil mit Hallen überbaut oder versiegelt, randlich mit Abstandsgrün eingefasst. Die zweite Hälfte ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Westen befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäuden. Der Garten ist mäßig strukturreich mit Gehölzen gestaltet. Die übrigen Flächen dienen überwiegend der Pferdehaltung. Hier sind Nutzgebäude und -flächen, Paddockflächen und Weideflächen prägend. Die Nutzflächen sind wenig gepflegt, randlich lagern zwischen ruderalen Strukturen immer wieder Geräte und Material. Die zentrale Pferdescheune ist sehr niedrig und weist zwischen Dachkonstruktion und Wänden einen umlaufenden Spalt auf, so dass es im Innenraum zugig ist, der randliche Unterstand besteht aus einer schrägen Dachkonstruktion mit einseitiger Wetterschutzplane.

Auf der nordöstlichen Weidefläche befindet sich ein mit Hochstauden bewachsener Wall entlang der Gewerbefläche (Foto 1). Entlang der nördlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenzen sowie der Zufahrt zum Pferdestall säumen Bäume und überwiegend heimische Strauchgehölze die Nutzflächen, teilweise auf einem angeschütteten niedrigen Erdwall. Auf der Weide im Südwesten befindet sich eine Baumgruppe aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) (Fotos 6 und 7).

Die vielen überwiegend heimischen Bäume und Strauchgehölze im Plangebiet wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*) bieten den typischen Allerweltsarten ausreichend Potential für Brutplätze. Einige Bäume wie die Kiefern (*Pinus spec.*) und Birken (*Betula pendula*) im Garten des Wohnhauses sowie einige größere Exemplare auf der übrigen Fläche, wie eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) zwischen Scheune und Unterstand und Esskastanien (*Castanea sativa*) entlang des Lärmschutzwalls, haben aufgrund ihrer Größe das Potential auch für Greifvögel und Eulen als Brutplatz oder Einstand interessant zu sein.

Die Salweide (*Salix caprea*) mittig an der Zufahrt, die auf Foto 9a zu sehen ist, weist diverse Spalten und Löcher auf, die Fledermäusen mindestens als Zwischenquartier dienen könnten. Vom Fotostandort 5 aus erkennbar ist eine Holzverkleidung an der Fassade des Wohnhauses. Spaltverstecke für Fledermäuse sind hier nicht ausgeschlossen.

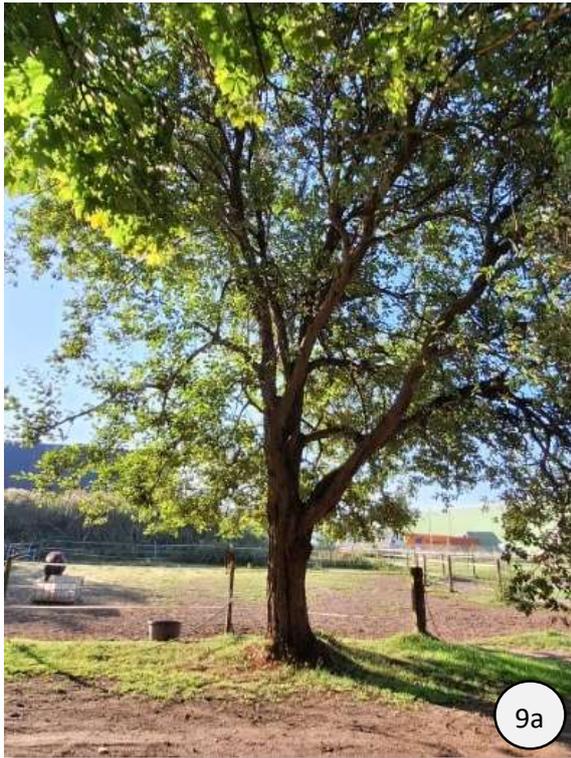
Nach Norden bis Südosten schließen sich an das Plangebiet die stark versiegelten und mit hohen Hallen überbauten Flächen des Gewerbe- und Industriegebiets an, nach Nordwesten bis Südwesten intensiv genutzte Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumkultur.

2.3.1 Fotodokumentation









Fotostandorte und Blickrichtungen sind der Abbildung 4 zu entnehmen.

2.4 VORBELASTUNGEN

Verkehr, Gewerbe und Industrie

Als Vorbelastung fließt der Lärm des Verkehrs auf der sich nördlich des Geltungsbereichs vorhandenen BAB 61 mit in die Bewertung. Nach der Lärmkarte der Runde 4 (2022) für Hauptverkehrsstraßen über 3 Mio. Kfz. pro Jahr (UMGEBUNGSLÄRMPORTAL NRW) liegt der Geltungsbereich fast ausschließlich in einem Bereich mit einem 24h-Pegel L_{den} von 55 – 59 dB(A). Hinzuzuzählen ist der Verkehrslärm, der von der L29 und der K2 ausgeht sowie von den Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes. Große Flächen des Geltungsbereiches werden bereits gewerblich genutzt und sind daher überbaut und versiegelt.

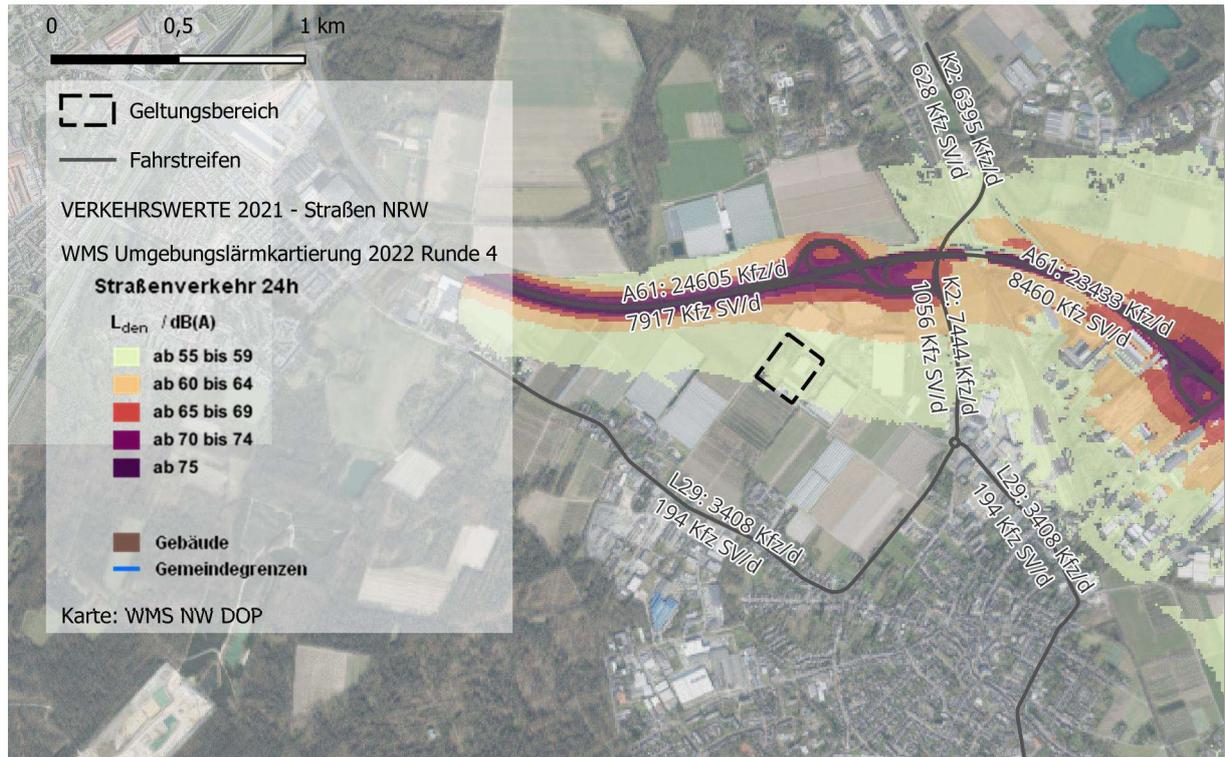


Abbildung 5: Verkehr als Vorbelastung

Landwirtschaft

Als Vorbelastung zählen auch die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die Flächen der Weihnachtsbaumkultur, die sich von der BAB 61 im Nordwesten bis nach Südosten zum Ortsrand von Kaldenkirchen um das Plangebiet legen.

3 FAUNA

3.1 MESSTISCHBLATTAUSWERTUNG

In Anhang 1 findet sich eine Liste mit den im Quadranten 3 des Messtischblattes 4603 Nettetal vorkommenden planungsrelevanten Arten inklusive Ampelbewertung. Anhang 2 spiegelt die Auswahl wider, die theoretisch in den Lebensraumtypen, die im Geltungsbereich vorkommen, festgestellt werden könnten. In Anhang 3 sind die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten und die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit durch die Planung dargestellt.

Dabei spielen die vorhandenen Vorbelastungen (s. Kapitel 2.4) bei der Bewertung eine entscheidende Rolle. Alleine die Verkehrsmenge und damit verbundenen Lärmimmissionen der BAB 61 werden die

Habitat-eignung der vorhandenen Strukturen im Geltungsbereich für etliche Arten ab, so dass eine Besiedlung von lärmempfindlichen Arten von vornherein ausgeschlossen werden kann bzw. wenig wahrscheinlich ist. Weitere Faktoren, die eine Besiedlung ausschließen bzw. **wenig wahrscheinlich** machen, sind die im Geltungsbereich und im Umfeld fehlende Habitat-eignung für die jeweilige Art.

Für folgende Arten kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird aber als wenig wahrscheinlich angesehen:

Braunes Langohr

Mit der Salweide an der Zufahrt (Fotos 9a und 9b) gibt es mindestens ein Gehölz, das dem Braunen Langohr zumindest als Zwischenquartier dienen könnte.

Sperber

Optimale Habitatbedingungen findet der Sperber im Geltungsbereich nicht vor. Ganz ausschließen lässt sich ein Brutvorkommen erst, wenn keine geeigneten Horste in den Gehölzstreifen festgestellt werden konnten.

Waldohreule

Die Waldohreule könnte im Geltungsbereich in z.B. Krähenestern brüten. Das Umfeld ist allerdings mit Ausnahme der Weideflächen nur eingeschränkt zur Jagd auf ihre bevorzugte Nahrung Wühlmäuse geeignet.

Star

Als sporadischer Besucher könnte der Star den Geltungsbereich aufsuchen. Da er aber bevorzugt in Kolonien brütet, bietet der Geltungsbereich nicht ausreichend geeignete Strukturen.

Eine Besiedlung und somit Beeinträchtigung wird lediglich für folgende planungsrelevante Arten als **möglich** angesehen:

Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus

Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus gelten als typische Gebäudefledermäuse, die Spalten und kleine Hohlräume an Gebäuden als Quartiere nutzen. Im Geltungsbereich bieten das Wohnhaus sowie die Nebengebäude entsprechende Strukturen. Wenn auch nur eingeschränkt, können das vorhandene Grünland und die Gehölzstrukturen beiden Arten als Jagdhabitat dienen.

Mäusebussard

Da der Mäusebussard wenig spezielle Habitatansprüche hat, ist aufgrund der Belaubung zur Zeit der Begehungen nicht auszuschließen, dass ihm die großen Gehölze (h => 10 m) im Geltungsbereich als Brutplatz dienen könnten.

Mehlschwalbe

Bei den Begehungen sind keine Mehlschwalbennester oder Reste davon festgestellt worden. Die vorhandenen Gebäude eignen sich aufgrund der Bauweisen nicht für die Anlage von Nestern. Die Art kann das Plangebiet lediglich sporadisch für die Nahrungssuche aufsuchen.

Turmfalke

Turmfalken nutzen als Brutplatz Nischen z. B. an Gebäuden, vielfach auch Nistkästen oder Nester anderer Arten wie Krähenester. Aufgrund der Belaubung zur Zeit der Begehungen ist nicht

auszuschließen, dass sich geeignete Nester in den Gehölzen des Geltungsbereichs befinden, die der Turmfalke als Brutplatz nutzen könnte.

3.2 DATENRECHERCHE

Tabelle 1: Quellen zur Datenrecherche im Untersuchungsraum

Quelle	Abfragedatum	Ergebnis im Untersuchungsraum (Plangebiet und Puffer von 1.000 m, nur planungsrelevante Arten)
Fachliteratur	-	
Unterlagen aus anderen Planungen		
@infos	12.08.2024	> 740 m NO: Fundpunkte von Mauereidechse, 2016 und 2017; > 800 m SW: Fundpunkte von Heidelerche, 1995;
ornitho.de ¹	12.08.2024	ohne Ergebnis
Observation.org ²	12.08.2024	>550 m NO: Weißstorchsichtung am 07.03.2024; >950 m SO: Mauereidechse am 17.09.2023 >900 m SO: Mauereidechse am 10.07.2023 >950 m SO: Mauereidechse am 09.04.2023
VOGELMELDUNGEN VOM NIEDERRHEIN	12.08.2024	ohne Ergebnis
uNB Kreis Viersen	- ³	
Biologische Station Krickenbecker Seen e.V.	- ³	
NABU e.V.	- ³	

Aus der Datenrecherche ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse, die in die Betrachtung einbezogen werden müssen.

3.3 BEGEHUNGEN IM PLANGEBIET

Tabelle 2: Liste der Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetter
09.07.2024	16:20 Uhr bis 16:50 Uhr	32,0 °C, sonnig, mäßig windig
06.08.2024	8:00 Uhr bis 8:45 Uhr	18,5°C, wolkenlos, sonnig, leicht windig

Bei der Begehung im Juli konnten nur wenige Vögel im Plangebiet festgestellt werden. Auf den Pferdeweiden waren einige Elstern (*Pica pica*) zu beobachten. Ansonsten beschränkten sich die Beobachtungen auf eine überfliegende Amsel (*Turdus merula*), wenige Ringeltauben (*Columba palumbus*) und einen Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Anfang August konnten in den Gehölzen des Plangebietes einige typische Gartenvögel verhört und teilweise beobachtet werden: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rucula*). 3 Ringeltauben (*Columba palumbus*) befanden sich zur Nahrungssuche auf den Weiden. Ebenso konnten im Plangebiet mehrere Elstern (*Pica pica*) und

¹ Abfrage der Beobachtungen der letzten 14 Tage

² Abfrage ab 01.01.2023

³ keine Abfrage erfolgt, da kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist

Rabenkrähen (*Corvus corone*) festgestellt werden. 3 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) befanden sich auf Nahrungssuche auf einer Pferdeweide im Plangebiet.

Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten finden in den Gehölzen des Plangebietes geeignete Nistplätze. Darüber hinaus stellen die linearen Gehölzstrukturen für Fledermäuse eine Landmarke und ein Nahrungshabitat dar. Mit zunehmendem Alter der Bäume steigt außerdem die Wahrscheinlichkeit, Baumhöhlen oder Rindenspalten auszubilden, die Fledermäusen als Quartiere dienen könnten.

4 WIRKUNGEN DES PLANS

4.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Für die Entwicklung des Geltungsbereichs als Industriegebiet mit einer möglichen überbaubaren Fläche von 80 % ist es erforderlich, alle vorhandenen Strukturen zu entfernen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es folglich durch die Entfernung der Gehölze und der Vegetationsdecken sowie den Abriss der Gebäude zum vollständigen Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen und somit auch zur Zerstörung von potentiell vorkommenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei Besatz von Nestern kann es zur Tötung von Vögeln und ihren Lebensformen kommen. In Bäumen, die bereits Baumhöhlen und Rindenspalten ausgebildet haben, kann eine Fällung oder Rodung zur Tötung von adulten und/oder juvenilen Fledermäusen führen.

Während der Bautätigkeiten wird es u.a. durch den Baustellenverkehr und den Einsatz von Maschinen zu erhöhten Lärm-, Licht- und stofflichen Emissionen kommen, die auf die umliegenden Habitatstrukturen wirken. Erschütterungen durch Bewegungen von Maschinen sind ebenfalls möglich. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Lage des Geltungsbereiches in Nähe zur BAB 61, in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen gewerblich genutzten Grundstücken, dem damit eng verknüpften Verkehr sowie den umliegenden intensiv genutzten Offenlandbereichen werden die Störungen während der Bauphase nicht als erheblich bewertet.

4.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

Die geplante Überbauung und Versiegelung führen dauerhaft zu einem fast vollständigen Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche. Die Begrünungsmaßnahmen in Gewerbe- und Industriegebieten stellen in der Regel den Arten einen nur sehr eingeschränkt nutzbaren Lebensraum zur Verfügung. Eine Neubesiedlung kann lediglich durch sehr anspruchslose und störungsunempfindliche (nicht planungsrelevante) Arten erfolgen.

Hohe, geschlossene Vertikalstrukturen wie Gebäude wirken insbesondere auf die potentiell im betroffenen Messtischblattquadranten vorkommenden Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel störend und werden durch Einhaltung von Abständen zu den vertikalen Strukturen zwischen rd. 100 m bis 200 m, je nach Art, gemieden. Aufgrund der Vorbelastungen und der vertikalen Gehölzstrukturen randlich zu den Offenlandbereichen ist mit keiner weiteren Beeinträchtigung durch die geplanten Bauwerke zu rechnen.

4.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Störungen durch den Betrieb und den damit verbundenen Verkehr, wie Bewegungen, Licht und Lärm, spielen aufgrund der Vorbelastungen durch die Lage des Geltungsbereiches in Nähe zur BAB 61, in enger Nachbarschaft zu bereits gewerblich genutzten Grundstücken lediglich eine untergeordnete Rolle.

5 BETROFFENHEIT UND KONFLIKTE

Bei den in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer im weitesten Sinne großen Anpassungsfähigkeit. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Umsetzung der Bauleitplanung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, sofern die vermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen auch vermieden werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich der Planung kann durch die Bestandsaufnahme nicht bestätigt werden. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist allerdings ein potentiell Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht auszuschließen.

Einzel Exemplare der Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus könnten bei der Rodung und Fällung von Bäumen mit geeigneten Höhlen- oder Spaltenquartieren oder beim Abbruch der Gebäude getötet werden (Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). In dem Fall würde auch die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer- oder Zwischenquartieren unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen.

Weiter ist nicht auszuschließen, dass eine Baufeldfreimachung inkl. Rodung und Fällung des Gehölzbestandes während der Brut- und Setzzeiten das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot für die Arten Sperber, Waldohreule, Star, Mäusebussard und Turmfalke auslöst (Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

6 ARTENSCHUTZMAßNAHMEN

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten ist bei Umsetzung der Bauleitplanung möglich, lassen sich aber durch Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenregelung, einer Überprüfung der potentiell geeigneten Strukturen vor dem Eingriff durch eine Ökologische Baubegleitung und, nur im Falle von Funden, durch eine Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) lösen.

6.1 ARTENSCHUTZRECHTLICH BEGRÜNDETE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN (AS)

- **AS1:** Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).
- **AS2:** Vor der Fällung ist durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass sich in den betroffenen Bäumen keine Höhlen oder Spalten befinden. Die Fällung von entsprechenden Bäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei empfehlenswert.
- **AS3:** Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch eine fachkundige Person sicherzustellen, dass sich keine geschützten Tierarten oder Individuen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Wohnhauses befinden (betrifft Fledermäuse).
- **AS4:** Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen. Sie können in einem Karton mit Luftlöchern und einem hineingelegten Tuch kurz gehältert werden; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind sofort tierärztlich zu versorgen und/oder der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.

- **AS5:** Funde sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen (uNB) zu melden. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Mit ihr sind die gegebenenfalls erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion abzustimmen.
- **AS6:** Bei Bau, Anlage und Betrieb sind bei der Beleuchtung Maßnahmen zum Schutz lichtsensibler Tierarten (insbesondere von Fledermäusen und Insekten) zu ergreifen, sofern keine zwingenden Belange wie arbeitsschutzrechtliche entgegenstehen. Auf Nachtbaustellen ist möglichst zu verzichten.
- **AS7:** Die Gebäudefassaden und sonstigen Bauteile sind so zu gestalten, dass ein Vogelschlag verhindert wird.

6.1.1 Empfehlungen zu insektenfreundlichen Beleuchtungen (AS6)

Nachtaktive Insekten werden vielfach von künstlichen Lichtquellen angelockt und verenden dann ("Staubsaugereffekt"). Der Lichtverschmutzung als Gefahr für nachtaktive Insekten wird im § 41a BNatSchG entgegengewirkt, der in Absatz 1 allgemein fordert:

„§ 41a

Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

Eine entsprechende Rechtsverordnung gibt es für NRW noch nicht. Daher dienen u.a. folgende Maßnahmen der Einhaltung der gesetzlichen Pflicht:

- generelle Vermeidung künstlicher Beleuchtung, sofern nicht begründet notwendig;
- Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten;
- bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion oder Abschaltung bei geringer Nutzung;
- Lichtlenkung nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen;
- Lichtfarben ohne oder mit geringen Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 bis 2200, max. 3000 Kelvin), keine UV-Anteile.

Zudem wird auf den vom Bundesamt für Naturschutz (BfN 2020) herausgegebenen „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ verwiesen (s. Quellenverzeichnis).

6.1.2 Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelschlag (AS7)

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Hier verweist das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, die unter der Federführung der Schweizerischen Vogelwarte mit Partnern aus Deutschland und Österreich entstanden ist. (s. Quellenverzeichnis)

6.2 CEF-MAßNAHMEN

Bei Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sollen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dazu dienen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang dauerhaft und ohne zeitliche Unterbrechung gewährleistet bleibt. Dies wird erreicht, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten kommen kann und die Größe der lokalen Population sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass alle von der jeweiligen Population benötigten Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben bzw. vor dem Eingriff neu geschaffen werden und zum Zeitpunkt des Eingriffs voll funktionsfähig zur Verfügung stehen.

- **CEF1:** Der Verlust von Fledermausquartieren ist gem. "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" (LANUV) und in Abstimmung mit der uNB durch Neuschaffung von Quartieren z.B. durch Aufhängen von Fledermauskästen zu kompensieren.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen der Stadt Nettetal ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung 1. Stufe (ASP Stufe I) erforderlich, um vorab zu untersuchen, ob die Planung die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt.

In dem Fachbeitrag wurden durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Für die Beurteilung wurden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und zwei Begehungen im Juli und August 2024 durchgeführt. Hierbei konnte ein Vorkommen von lediglich 8 geschützten Vogelarten festgestellt werden, darunter keine planungsrelevante Art. Den Informationen des LANUV zufolge können im 3. Quadranten des Messtischblattes 4603 Nettetal insgesamt 65 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anlage 1). Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach den im Geltungsbereich und im Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen. Damit reduzierte sich die Anzahl der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten auf 53 (Anlage 2). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Eignung der vorhandenen Habitate, der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sowie der Vorbelastungen wurde die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit bewertet (Anlage 3). Für 40 planungsrelevante Arten konnte eine mögliche Betroffenheit durch die Planung von vornherein ausgeschlossen werden, für Braunes Langohr, Sperber, Waldohreule und Star ist eine Betroffenheit wenig wahrscheinlich und für Breitflügel- und Zwergfledermaus, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Turmfalke besteht die Möglichkeit, dass sie von der Planung betroffen sein könnten.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Es folgte eine Bewertung, ob und inwiefern die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung dazu führen können, dass die möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem wurde betrachtet, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Anschließend wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen benannt, die sich auf eine „worst case“-Betrachtung stützen und bei fachgerechter Beachtung und Umsetzung sicherstellen, dass keine Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird.

Der Bebauungsplan Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“ löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus und gilt als zulässig, wenn die in Kapitel 5 formulierten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht beachtet und umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der 2. Stufe (ASP Stufe II) werden als nicht notwendig erachtet.

Kempen, den 30.01.2025



Dipl.-Ing. Urte Ranft

8 QUELLENVERZEICHNIS

BfN 2020: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen; BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg; https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufl.pdf.

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; Autoren A. Garniel & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?blob=publicationFile>).

FIS : www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

KREIS VIERSEN: LANDSCHAFTSPLAN GRENZWALD / SCHWALM - https://opendata-kreis-viersen.de/Landschaftsplanung/Landschaftsplan_Grenzwald_Schwalm_Rechtskraft/, zuletzt abgefragt am 15.08.2024.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG NRW (@LINFOS) - <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, zuletzt abgefragt am 12.08.2024.

LANUV Planungsrelevante Arten und Messtischblätter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgefragt am 08.08.2024.

LNATSCHG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist und am 16. März 2024 in Kraft getreten ist.

NWO und LANUV (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, <https://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/>.

POLACHOWSKI, K. (2009): Tiere im Lärm, Auswirkungen und Anpassungsmöglichkeiten; Praktikumsarbeit, Fachstelle Lärmschutz, Baudirektion Kanton Zürich.

OBSERVATION.ORG - <https://observation.org/>, zuletzt abgefragt am 12.08.2024.

ORNITHO.DE - <https://www.ornitho.de>, zuletzt abgefragt am 12.08.2024 (Auswertung der letzten 14 Tage).

RIEDEL, WOLFGANG; LANGE, HORST; JEDICKE, ECKHARD; REINKE, MARKUS (HRSG.) (2016): Landschaftsplanung. 3. Auflage. Berlin/Heidelberg.

ROTE LISTEN TIERE, PFLANZEN UND PILZE DES BFN: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf.

STADT NETTETAL (2020): Artenschutzprüfung (ASP) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) und zum Bebauungsplan Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“.

UMGEBUNGSLÄRMPORTAL NRW - <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>, abgefragt am 06.09.2024.

VOGELMELDUNGEN VOM NIEDERRHEIN - <https://www.vogelmeldung.de>, zuletzt abgefragt am 12.08.2024.

VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

9 ANLAGEN

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas acuta	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas querquedula	Knäkenente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
		Erhaltungszustand in NRW gem. Ampelbewertung	
		<i>ungünstig/schlecht</i>	S
		<i>ungünstig/unzureichen</i>	U
		<i>günstig</i>	G
		<i>atlantische biogeographische Region</i>	ATL
		<i>kontinentale biogeographische Region</i>	KON

Aufstellung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Geltungsbereich vorkommen									
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hoch- staudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und - weiden	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere									
Castor fiber	Europäischer Biber	Na							
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Na			Na	FoRu!	Na		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Na			Na	FoRu	(Na)	FoRu!	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus					FoRu		FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)		FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)		FoRu!
Alauda arvensis	Feldlerche		FoRu!	FoRu			FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel				(Na)				
Anas crecca	Krickente			(FoRu)					
Anas querquedula	Knäkente			(FoRu)					
Anas strepera	Schnatterente			(FoRu)					
Anthus trivialis	Baumpieper	FoRu		(FoRu)					
Ardea cinerea	Graureiher	(FoRu)	Na		Na		Na		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Na		(Na)	Na		(Na)		FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	(FoRu)	Na	(Na)			Na		FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		(FoRu)		FoRu	FoRu			
Coturnix coturnix	Wachtel		FoRu!	FoRu!			(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	Na			(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)		
Dendrocopos medius	Mittelspecht							FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Na			Na		(Na)		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	(Na)		Na			(Na)	FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	(FoRu)		(Na)					FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na		
Lullula arborea	Heidelerche			(FoRu)					
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	FoRu!		FoRu	FoRu				
Luscinia svecica	Blaukehlchen		(FoRu)	(FoRu)					
Oriolus oriolus	Pirol	FoRu			(FoRu)				
Passer montanus	Feldsperling	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu		
Pernis apivorus	Wespenbussard	Na		Na			(Na)		FoRu!
Phalacrocorax carbo	Kormoran	(FoRu)							FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn			(FoRu)					
Rallus aquaticus	Wasserralle			(FoRu)					
Riparia riparia	Uferschwalbe	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	(FoRu)							
Serinus serinus	Girlitz			Na	FoRu!, Na				
Streptopelia turtur	Turteltaube	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!	
Tyto alba	Schleiereule	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz		FoRu!				FoRu		
Amphibien									
Triturus cristatus	Kammolch	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(Ru)		
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)			

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Bewertung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum vorkommen				
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	bevorzugter Lebensraum	Empfindlichkeit in Bezug auf Straßen gem. Garniel & Mierwald	Betroffenheit durch Planung
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer mit einem guten Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), mit ständiges Wasserführung sowie störungsarmen, grabbaren Uferböschungen zur Anlage der Baue		nein
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	typische Gebäudefledermaus; vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich; Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen;		möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	typische Waldfledermaus; strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern; Jagdgebiete sind offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, bisweilen auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen;		nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	unterholzreiche Laubwäldern mit lückigem Baumbestand; Jagdgebiete sind außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, vereinzelt auch in Kuhställen;		nein
Nyctalus noctula	Abendsegler	typische Waldfledermaus; bevorzugte Jagdgebiete sind offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen; in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich;		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	typische Waldfledermaus; strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete sind vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete;		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaft, auch Siedlungsbereich; Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen;		möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Waldfledermaus; unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; Jagdgebiete sind zudem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich;		wenig wahrscheinlich
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; selbstgebaute oder Horste anderer Arten in der Krone größerer Waldbäume oder auf starken Ästen, seltener Feldgehölze; teilweise auch in Städten;	Fluchtdistanz: 200 m	nein

Bewertung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum vorkommen				
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	bevorzugter Lebensraum	Empfindlichkeit in Bezug auf Straßen gem. Garniel & Mierwald	Betroffenheit durch Planung
Accipiter nisus	Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Brutplatz meist in Stangenholz, bevorzugt von Fichte, Lärche und Kiefer; zunehmend in Siedlungs- und Innenstadtbereichen; außerhalb des Waldes flexible bei Brutplatzwahl;	Fluchtdistanz: 200 m	wenig wahrscheinlich
Alauda arvensis	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; weitgehend freier Horizont;	Effektdistanz: 500 m	nein
Alcedo atthis	Eisvogel	kleinfischreiche Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln; Neststandort: Ufersteilwände, z.T. Wurzelteller umgestürzter Bäume, z.T. auch künstliche Nisthilfen	Effektdistanz: 200 m	nein
Anas crecca	Krickente	Feuchtwiesen, Sumpf, Nieder- und Hochmoore, Rieselfelder, Fischteiche, kleinste Feuchtgebiete; Neststandort in Ufervegetation (Schilf, Verlandungszonen, höhere Grasbulten etc.); bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer;	Fluchtdistanz: 150 m	nein
Anas querquedula	Knäkente	Feuchtwiesen, Sumpf, Moor- und Heideweiher, Rieselfelder; Neststandort in Ufervegetation (Schilf, Verlandungszonen, höhere Grasbulten etc.); bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und Stauseen;	Fluchtdistanz: 120 m	nein
Anas strepera	Schnatterente	seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer; Nester meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser;	Fluchtdistanz: 200 m	nein
Anthus trivialis	Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölze; Neststandort am Boden unter Grasbulten oder Büschen;	Effektdistanz: 200 m	nein
Ardea cinerea	Graureiher	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind; Koloniebrüter mit Nestern auf Bäumen;	Störradius der Kolonie 200 m	nein
Asio otus	Waldohreule	halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, aber auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern;	Effektdistanz: 500 m	wenig wahrscheinlich
Athene noctua	Steinkauz	offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot	Effektdistanz: 300 m	nein
Buteo buteo	Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit 10 bis 20 m hohen Baumbeständen als Brutplatz wie Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume	Fluchtdistanz: 200 m, optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz	möglich
Carduelis cannabina	Bluthänfling	typische Vogelart der ländlichen Gebiete, bevorzugt offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht	Effektdistanz: 200 m	nein

Bewertung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum vorkommen				
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	bevorzugter Lebensraum	Empfindlichkeit in Bezug auf Straßen gem. Garniel & Mierwald	Betroffenheit durch Planung
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche;	Effektdistanz: 200 m	nein
Coturnix coturnix	Wachtel	offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen; Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten;	kritischer Schallpegel: 52 dB(A)tags Fluchtdistanz: 50 m	nein
Cuculus canorus	Kuckuck	bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	menschlichen Siedlungsbereiche mit nahen insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften; bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, auch Industriegebäude und technische Anlagen;	Effektdistanz: 100 m, Lärm am Brutplatz unbedeutend	möglich
Dendrocopos medius	Mittelspecht	großflächige eichenreiche Laubwälder, aber auch andere alte Laubmischwälder wie Erlenwälder, Hartholzauen an Flüssen; Höhlenbrüter, v.a. in Totholz und geschädigten Bäumen;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 400 m	nein
Dryobates minor	Kleinspecht	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil;	Effektdistanz: 200 m	nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Alte Laub- und Mischwaldbestände v.a. Buchenwälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvorkommen), alte Kiefernwälder, mit starken Höhlenbäumen ;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Falco subbuteo	Baumfalke	Randbereich von Altholzbeständen, Feldgehölze, v.a. lichte 80-100jährige Kiefernwälder oder Parklandschaften; Baumbrüter, alte Krähen- und Vogelnester; offene Landschaft im Umfeld der Bruthabitate;	Fluchtdistanz: 200 m, optische Signale entscheidend	nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen;	Fluchtdistanz: 100 m, optische Signale entscheidend	möglich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut;	Effektdistanz: 100 m, Lärm am Brutplatz unbedeutend	nein
Lullula arborea	Heidelerche	sonnenexponierte, trocken-sandige, vegetationsarme Flächen der halboffenen Landschaft, Heiden, Waldränder, z.T. auch auf Ackerflächen und Grünland; Bodenbrüter in Sichtweite umstehender Bäume;	Effektdistanz: 300 m	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	unterholzreiche Au-, Laub- und Mischwälder, Gebüsche, naturnahe Parks, Gärten, in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen;	Effektdistanz: 200 m	nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Standorte mit hohem Grundwasserstand mit Deckungsstrukturen wie Schilfbestände und Hochstaudenfluren, Moore, Seen; Neststandort auf dem Boden in krautiger Vegetation oder Altschilflaufen; zur Nahrungssuche sind offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen erforderlich;	Effektdistanz: 200 m	nein
Oriolus oriolus	Pirol	feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe; Neststandort auf Laubbäumen vorwiegend auf Eiche, Pappel oder Erle	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 400 m	nein
Passer montanus	Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, auch Randbereiche ländlicher Siedlungen; Höhlenbrüter;	Effektdistanz: 100 m, Lärm am Brutplatz unbedeutend	nein

Bewertung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum vorkommen				
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	bevorzugter Lebensraum	Empfindlichkeit in Bezug auf Straßen gem. Garniel & Mierwald	Betroffenheit durch Planung
Perdix perdix	Rebhuhn	offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, mit Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	kritischer Schallpegel: 55 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	struktureiche Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in größeren Laub- und Nadelbäumen;	Fluchtdistanz: 200 m	nein
Phalacrocorax carbo	Kormoran	große Flüsse und größere stehende Gewässer; Koloniebrüter mit Nestern auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferrändern;	Störradius der Kolonie 200 m, Lärm am Brutplatz unbedeutend	nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	früher: reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder; heute: Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder;	Effektdistanz: 100 m	nein
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind;	kritischer Schallpegel: 52 dB(A)tags Fluchtdistanz: 60 m	nein
Rallus aquaticus	Wasserralle	dichte Ufer- und Verlandungsvegetationszonen an Seen und Teichen, auch Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben (Mindestgröße 200 m ²); Nester v.a. in Röhricht- und Seggenbeständen;	kritischer Schallpegel: 55 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	Sand- und Kiesabbau, Steilufer und Prallhänge;Koloniebrüter; Nesthöhle im oberen Drittel eines Steilhanges; zur Nahrungssuche werden Felder und Wiesen , Feuchtgebiete aufgesucht;	Störradius der Brutkolonie 200 m	nein
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben wie Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen; wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb;	Effektdistanz: 200 m	nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht; bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Serinus serinus	Girlitz	halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen); Neststandort bevorzugt in Nadelbäumen, auch in Sträuchern und Rankenpflanzen	Effektdistanz: 200 m	nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldhängen oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungssuche in Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 500 m	nein
Strix aluco	Waldkauz	reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot wie lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe; Brutplatz in Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürmen;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 500 m	nein

Bewertung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4603 Nettetal in den Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum vorkommen				
Art (wissenschaftl. Name)	Art (dt. Name)	bevorzugter Lebensraum	Empfindlichkeit in Bezug auf Straßen gem. Garniel & Mierwald	Betroffenheit durch Planung
Sturnus vulgaris	Star	höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen, Gebäude mit angrenzendem nicht zu trockenen, kurzrasigen Grünland, oft enger Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung etc. und landwirtschaftliche Tätigkeiten;	Effektdistanz: 100 m	wenig wahrscheinlich
Tyto alba	Schleiereule	halboffene Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen als Jagdrevier; störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit einem freien An- und Abflug als Nistplatz und Tagesruhesitz;	kritischer Schallpegel: 58 dB(A)tags Effektdistanz: 300 m	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch in Ackerräumen (hier meist geringerer Bruterfolg); Bodenbrüter, Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Vegetation;	kritischer Schallpegel: 55 dB(A)tags Effektdistanz: 200 m / 400 m	nein
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammolch	Primärstandorte sind Feuchtgebiete in offenen Landschaften (vor allem Auenlandschaften) als auch größere geschlossene Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern mit Unterwasservegetation; idealerweise sollten die Gewässer sowohl dichte Vegetation mit Versteck- und Eiablageplätze als auch offene Wasserflächen zur Paarung beherbergen, geringe Beschattung aufweisen und Wasservögel und Fischarm bis - frei sein und ein Vorhandensein von benachbarten Gewässern, die durch günstige terrestrischen Habitate verbunden sein sollten; Sekundärstandorte sind Abgrabungsgewässer (aller Art);		nein
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Primärstandorte sind überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren; bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte; ursprünglich: Binnendünen und Uferbereiche von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder Rohbodenstandorte geschaffen werden; heute: Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, und Böschungen; Sekundärstandorte sind Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen;		nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.